

# **SATZUNG**

## **Gliederung**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck und Aufgaben**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 5 Mitgliedsbeiträge**
- § 6 Organe des Vereins**
- § 7 Geschäftsführender Vorstand**
- § 8 Beirat**
- § 9 Ehrenmitglieder**
- § 10 Ehrenrat**
- § 11 Mitgliederversammlung - Einberufung und Aufgaben**
- § 12 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung**
- § 13 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen**
- § 14 Kassenprüfung**
- § 15 Zusammenarbeit mit übergeordneten Gremien**
- § 16 Auflösung des Vereins**
- § 17 Schlussbestimmungen**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Bund der Selbständigen Kirchheim unter Teck e.V. und hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter 230439 eingetragen. Der Verein und alle seine Mitglieder sind Mitglied des Bundes der Selbständigen Baden-Württemberg e.V.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form im Text verzichtet. Die verwendete Form soll explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe) sowie der freiberuflich Tätigen zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene. Er unterstützt den Bund der Selbständigen bei seiner Arbeit auf Bundes-, Landes- und Kreisebene.
- (2) Der Verein hat insbesondere die Aufgabe
  - a) mit der Stadtverwaltung Kontakt zu halten und dort die Anliegen der Selbständigen zu kommunalen Fragen rechtzeitig vorzutragen und zu vertreten,
  - b) die Mitglieder über sie betreffende Kommunalfragen zu informieren,
  - c) durch gemeinsame Aktionen die Öffentlichkeit auf die Leistungsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft aufmerksam zu machen,
  - d) durch geeignete Maßnahmen den Wirtschaftsstandort zu stärken,
  - e) durch geeignete Maßnahmen eine Vernetzung aller Selbständigen zu erreichen,
  - f) durch Veranstaltungen die Mitglieder über berufliche und allgemeine Weiterbildungstrends zu informieren,
  - g) durch geselliges Beisammensein die Gemeinschaft zu pflegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind:
  - a) Selbständige Unternehmer
  - b) Juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts
  - c) Fördernde Mitglieder
  - d) Leitende Angestellte von Unternehmen
  - e) Ehrenmitglieder

- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit und nach freiem Ermessen entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand (Zugang bis spätestens 30. September des Geschäftsjahres),
  - b) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit, Ausscheiden aus einem Unternehmen bzw. Einstellung der Geschäftstätigkeit,
  - c) bei juristischen Personen im Falle der Auflösung.
  - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder sonst gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat und die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses dem Verein nicht zugemutet werden kann oder mit der Zahlung der Beiträge länger als ein halbes Jahr in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf den drohenden Ausschluss nicht innerhalb eines Monats zahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Eröffnung schriftlich Widerspruch eingelegt werden.
  - e) durch Löschung des Vereins im Vereinsregister.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt nicht, sofern der Betrieb unter einer anderen Firma weitergeführt wird oder umgewandelt wird.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.
- (6) Auf Antrag kann ein Mitglied auf Beschluss des Vorstandes zum „passiven Mitglied“ ernannt werden, wenn das Mitglied
- a) sein von ihm geführtes Unternehmen auf- oder übergibt, oder
  - b) seinen Firmen- oder Wohnsitz verlegt, oder
  - c) es insolvent wird.

Das „passive Mitglied“ hat bei Mitgliederversammlungen kein aktives Stimmrecht mehr, bleibt aber wählbar. Im Übrigen verbleibt es bei den Rechten und Pflichten eines Vollmitgliedes.

- (7) Mitglieder in „Existenzgründung“ bezahlen auf Antrag während der ersten zwei Jahre ihrer Selbständigkeit einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen. Im Übrigen verbleibt es bei den Rechten und Pflichten eines Vollmitgliedes.
- (8) In Einzelfällen können auf Beschluss des Vorstandes „fördernde Mitglieder“ aufgenommen werden, die dem selbständigen Mittelstand verbunden sind, aber nach § 3, Absatz 1 nicht als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden können. Das „fördernde Mitglied“ hat weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Das „fördernde Mitglied“ bezahlt einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Im Übrigen verbleibt es bei den Rechten und Pflichten eines Vollmitgliedes.

- (9) Auf Vorschlag gegenüber dem Vorstand können Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.
- (2) Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann per Vollmacht in Textform übertragen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Mit Ausnahme der Fördermitglieder ist jedes Mitglied in die Organe des Vereins wählbar.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.
- (5) Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schadet.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.
- (2) Die Kosten des Vereines werden im Regelfall durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der verschiedenen Formen der Mitgliedschaft wird in der Beitragsordnung geregelt.
- (4) Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden. Diese darf das Doppelte des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Beirat
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  - a) bis zu 2 Vorsitzenden (§ 26 BGB; Vorstandsvorsitzende/r)

- b) höchstens, idealerweise 3 stellvertretende Vorsitzende
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier

## **§ 7 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden (entsprechend §6 Nr. 2 lit. a) und b) der Satzung). Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gemäß Ziffer 1.) obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm überträgt.
- (3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen gebunden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und diese gemäß den aktuellen Entwicklungen, Anforderungen und Erfordernissen anpassen.
- (4) Im Einzelfall haben
  - a) ein Vorsitzender, im Verhinderungsfalle einer der Stellvertreter, zu den Mitgliederversammlungen, Beirats- und Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten,
  - b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen,
  - c) der Kassier den fristgerechten Eingang der Beiträge zu kontrollieren und die Kasse zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
- (5) Die Vorstandsvorsitzenden und die Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Funktion der Vorstandsvorsitzenden sollte auf 6 Jahre beschränkt sein.
- (6) Die Zuordnung der Aufgabenbereiche der stellvertretenden Vorsitzenden § 6, Ziffer 2 b) regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Es werden 2 Wahlgruppen gebildet.  
Wahlgruppe A: 1. Vorstandsvorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, Kassier  
Wahlgruppe B: 2. Vorstandsvorsitzender, die übrigen stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer.
- (8) Die Personen der Wahlgruppe A werden in der Regel in jedem Kalenderjahr mit einer geraden Endziffer, die Personen der Wahlgruppe B in jedem Kalenderjahr mit einer ungeraden Endziffer gewählt.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied mit einer Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen.

## **§ 8 Beirat**

- (1) Dem Beirat gehören die jeweiligen Projektgruppenleiter aller aktiven Projektgruppen an.
- (2) Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand bei seinen Aufgaben zu unterstützen und in strategischen Fragen zu beraten.
- (3) Sachkundige Mitglieder sowie externe Fachleute können beratend zu Beiratssitzungen hinzugezogen werden.
- (4) Die Sitzungen des Beirats werden durch den Vorstand einberufen. Es sollen mindestens 2 Sitzungen pro Jahr stattfinden.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

- (1) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Das Vorschlagsrecht zur Ernennung zum Ehrenmitglied liegt beim Vorstand in der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei, maximal fünf Personen, die die Mitgliederversammlung mit Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren wählt. Die Organschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
- (2) Zu Mitgliedern des Ehrenrates können ehemalige Vorstandsmitglieder, ehemalige Kerngruppenvorsitzende, Ehrenmitglieder und Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, gewählt werden. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Amt im Verein haben.
- (3) Der Ehrenrat ist nur dann beschlussfähig, wenn zweidrittel der Mitglieder an der Entscheidung mitwirken.
- (4) Dem Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Übernahme von Aufgaben, die ihm vom Vorstand delegiert werden,
  - b) Schlichtung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern und von Mitgliedern mit Organen des Vereins im Auftrag des Vorstands,
  - c) Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschlussbeschluss gemäß § 3 Ziffer 3c) der Satzung. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich bekanntzugeben. In der beizufügenden Rechtsmittelbelehrung ist das Vereinsmitglied darauf hinzuweisen, dass zur Überprüfung der Entscheidung des Ehrenrats innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ein ordentliches Gericht angerufen werden kann.
- (5) Der Ehrenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Mitgliederversammlung – Einberufung und Aufgaben**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

- (2) Zu ihrer Obliegenheit gehören:
- a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Wahl der Kassenprüfer,
  - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und eventuell erforderlicher Umlagen,
  - d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereines,
  - e) die Änderung der Vereinssatzung,
  - f) die Entlastung des Vorstandes,
  - g) die Entscheidung über den Zusammenschluss mit einem anderen Ortsverein,
  - h) die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereines.
- (3) In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Bei Vorliegen eines dringenden Grundes hat der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung schriftlich von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird.
- (5) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Postversand oder per E-Mail oder ergänzend durch eine öffentliche Bekanntmachung in der lokalen Presse, mit einer Einladungsfrist von 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (6) Die Einladungsfrist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt mindestens 15 Tage.
- (7) Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung in Textform in der Geschäftsstelle oder bei einem Vorsitzenden eingegangen sein. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Frist 7 Tage. Eingegangene Anträge werden in der Tagesordnung mit einem separaten Tagesordnungspunkt in der Mitgliederversammlung behandelt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann einer Behandlung verspätet eingegangener Anträge mit einer 2/3-Mehrheit zustimmen.

## **§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt.
- (2) Der Vorstand kann beschließen, dass eine Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder durchgeführt wird (virtuelle Mitgliederversammlung) oder eine Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, an der Mitglieder auch virtuell teilnehmen können (hybride Mitgliederversammlung). In der Einladung ist hierauf hinzuweisen und die technische Durchführung zu erläutern.



### **§ 13 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Die Beschlussfassung in den Organen des Vereines erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat geheime Abstimmung stattzufinden, wenn mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder oder bei Wahlen zum Vorstand oder Kassenprüfer dies ein Betroffener verlangt.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Für die Durchführung der Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss. Diesem dürfen keine Kandidaten für den Vorstand angehören.
- (5) Bei Abstimmungen werden nur gültige Stimmen gewertet. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

### **§ 14 Kassenprüfung**

- (1) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Beiratsmitglieder sein.

### **§ 15 Zusammenarbeit mit übergeordneten Gremien**

- (1) Eingaben des Vereins an staatliche Stellen und andere Organe, die über die örtliche Bedeutung hinausgehen und alle Maßnahmen, die wirtschafts- und sozialpolitische Belange betreffen, sollen dem BDS-Landesverband vorab zugeleitet werden. Von Eingaben rein örtlicher Art, die im allgemeinen Interesse liegen, sollen dem BDS-Landesverband Kopien übermittelt werden.
- (2) Der Vorstand soll durch Information der Vereinsmitglieder über die Arbeit des Landes- und Kreisverbandes und durch Information des Landes- und Kreisverbandes über die Tätigkeit des Vereins den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und dem Landesverband fördern.

### **§ 16 Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereines ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereines" mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen.
- (2) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

- (3) Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei Austritt, auch im Falle der Auflösung des Vereins, ist entsprechend der Satzung des BDS-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. dem Landesvorstand oder einem von ihm benannten Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme in einer Beiratssitzung und in der entscheidenden Mitgliederversammlung zu geben.
- (5) Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereines beim Bund der Selbständigen Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, hinterlegt und ist bei einer Wiedergründung dem neu gegründeten Verein zurückzugeben.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Mitglieder anerkennen die Satzung des BDS-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V.